



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 23. Februar 2021

### 2021/31. Neuerlass Kinder- und Jugendheimverordnung KJV / Vernehmlassung

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 25. November 2020 wurden Gemeinden, Verbände, Parteien und Institutionen von der Bildungsdirektorin des Kantons Zürich eingeladen, sich zum Entwurf einer neuen Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) zu äussern.

Mit dem bereits vorliegenden Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und dem Entwurf zur neuen KJV erfolgt ein Systemwechsel, welcher erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden zur Folge hat. Im Schreiben vom Dezember 2020 informierte die Bildungsdirektion, dass mit einem pro Kopf-Beitrag von Fr. 105.00 pro Einwohner zu rechnen sei. Geplant sind das KJG und die dazugehörige KJV per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

#### Vernehmlassung der kantonalen Sozialkonferenz (SOKO) und des leitenden Ausschusses des Gemeindepräsidentenverbandes (LA GPV)

Die SOKO und der LA GPV äusserten sich bereits ablehnend zum Verordnungsentwurf und verlangen zur Überarbeitung der KJV die Einberufung einer Task Force. Die Vernehmlassungen dieser Verbände unterscheiden sich nur unwesentlich und üben in folgenden Punkten generelle Kritik an der Vorlage:

- Die prognostizierten Gesamtkosten, die Kostenentwicklung und die Kostenfolgen für die einzelnen Gemeinden sind nicht nachvollziehbar und nicht geklärt.
- Die im Kinder- und Jugendheimgesetz vorgesehene Gesamtplanung unter Einbezug z.B. der Gemeinden ist nicht erfolgt.
- Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass sich die Gemeinden auch an den Vollzugskosten des Kantons beteiligen müssen, obwohl dies im Gesetz so nicht vorgesehen ist.
- Diverse Schnittstellenthemen (Zusammenarbeit mit weiteren Kostenträgern, doppelte Aufsicht über Schulheime, Sicherstellung der finanziellen Belange des Kindes/Jugendlichen) sind nicht gelöst.
- Die Verordnung schlägt für einzelne Leistungen (hohe) Pauschaltarife vor, was die Gesamtkosten ohne Begründung erhöhen wird.

Die Komplexität des geplanten Systemwechsels durch KJG und KJV und die nicht absehbaren Konsequenzen erschweren eine umfassende Stellungnahme, zumal die Unterlagen zur Vernehmlassung lückenhaft und keineswegs dazu geeignet sind, einen genügenden Einblick in das Vorhaben und längerfristigen Konsequenzen zu gewähren.

Nachdem jedoch in den Weisungen des neuen KJG darauf hingewiesen wurde, dass das neue Gesetz keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten der ergänzenden Hilfe für Kinder und Jugendliche zeige – neue Leistungen würden nicht geschaffen – ist die prognostizierte Kostensteigerung mit Befremden zur Kenntnis zu nehmen. Zumal mit dem neuen KJG das Ziel verfolgt werde sollte, die Gemeinde zukünftig finanziell zu entlasten (Kostenverteiler 60% Gemeinden, 40% Kanton).

Dieses Ziel wird bei Weitem verfehlt und führt beispielsweise in der Gemeinde Pfäffikon von aktuellen Netto-Ausgaben (ohne Schulheimkosten) in der Höhe von Fr. 698'000.00 auf rund Fr. 1'278'900.00, was einer massiven Kostensteigerung entspricht.

### **Stellungnahme der Sozialbehörde und des Gemeinderates Pfäffikon**

Der Gemeinde Pfäffikon nimmt an, dass die Kostenexplosion insbesondere auf folgende Paragraphen des Verordnungsvorschlags zum KJG zurück zu führen ist:

- § 3 ff. Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung über das 18te Altersjahr hinaus  
Diese Bestimmung ist ohne Eingrenzung und entzieht den Gemeinden, respektive den Sozialbehörden weitere Kompetenzen, zumal die Schnittstellen zwischen Sozialhilfe und ergänzender Hilfe völlig unklar sind.
- §4 a. Sozialpädagogische Familienbegleitung  
Das in den Erläuterungen erwähnte Beispiel von möglichen Intensivabklärungen durch Familienbegleitungen würde zu grossen Mehrkosten führen und kann wohl kaum als Auftrag entstehen, da dies in der Kompetenz von Gerichten und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden liegt.
- §4c. Übernahme von Weiterbildungskosten von Pflegeeltern  
Diese Kosten müssen mit den Tarifen beglichen sein.
- §17 ff Verschärfung von Bewilligungsvorschriften für Heime  
Die Verschärfung von Vorschriften ist u. E. unnötig, da dies nur eine Kostensteigerung zur Folge hat, ohne dass eine Qualitätsverbesserung erwartet werden kann.
- § 41 Vollzugskosten des Kantons  
Das Gesetz legt fest, was ergänzende Hilfen sind; die Vollzugskosten des Kantons gehören nicht dazu.

Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass der vorliegende Verordnungsentwurf durch die Verlagerung von Kompetenzen in die Bildungsdirektion zu einer massiven, unabsehbaren Kostensteigerung führt, dies ohne Nachweis der Grundlagen und der Darstellung einer Gesamtplanung. Für die Gemeinden ist kein Mehrwert der Vorlage ersichtlich.

Der Gemeinderat lehnt den Entwurf der KJV deshalb ab. Er schliesst sich im Weiteren den eingereichten Vernehmlassungen der SOKO und des LA GPV an.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Entwurf der Kinder- und Jugendheimverordnung wird im Sinne der obigen Ausführungen abgelehnt. Der Gemeinderat schliesst sich im übrigen den Vernehmlassungen der SOKO und des LA GPV an.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Regierungspräsidentin Dr. Silvia Steiner, Postfach, 8090 Zürich
  - Per Mail: [vernehmlassung@ajb.zh.ch](mailto:vernehmlassung@ajb.zh.ch)
  - Sozialvorsteher
  - Leiterin Soziales

- Archiv S2.40
- Beschluss ist: öffentlich

## **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: